

In-sich-Geschäfte des Vorstands

Verträge des Vereins mit einem Vorstandsmitglied sind keine Seltenheit. Hier greift aber das gesetzliche Verbot des § 181 BGB. Das kann problematische Folgen haben.

Gelegentlich ergibt sich im Verein die Situation, dass ein Vorstandsmitglied mit dem Verein ein Rechtsgeschäft abschließen will. In diesem Fall vertritt häufig das Vorstandsmitglied auch den Verein, schließt also sozusagen mit sich selbst einen Vertrag. Typisch dafür wäre etwa ein Anstellungsvertrag mit dem Verein oder ein Kaufvertrag.

Solche "In-sich-Geschäfte" (Selbstkontrahierung) sind nach § 181 BGB nicht ohne weiteres zulässig, weil die Gefahr des Missbrauchs der Vertretungsmacht besteht. Der Verein muss dafür dem Vorstandsmitglied die Erlaubnis erteilen. Das kann auch in Nachhinein geschehen.

Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot

Diese Erlaubnis kann auf zwei Arten erfolgen: durch eine Satzungsregelung oder einen Beschluss der Mitgliederversammlung.

Im Einzelfall genügt ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung, der sich auf einzelne oder auch mehrere Rechtsgeschäfte beziehen kann. Soll das Selbstkontrahierungsverbot grundsätzlich aufgehoben werden, ist dafür aber eine Satzungsregelung erforderlich. Eine Geschäftsordnung, die nicht Satzungsbestandteil ist, genügt dafür nicht.

Eine allgemeine Befreiung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder gelten. Sie muss ins Vereinsregister eingetragen werden. Das gilt nicht für die Befreiung im Einzelfall.

Satzungsregelungen

Eine Befreiung durch die Satzung ist sinnvoll, weil dann nicht jedes Mal die Mitgliederversammlung befragt werden muss. Grundsätzlich gilt das Selbstkontrahierungsverbot ja auch, wenn es nur um geringe Beträge geht.

Eine Satzungsregelung kann u.a.

- eine Befreiung pauschal für alle Rechtsgeschäfte vornehmen (z. B. durch eine Klausel: "Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.")
- nur für bestimmte Geschäfte eine Befreiung erteilen (z.B. Dienst- und Arbeitsverträge)
- nur bestimmte Geschäfte von der Zustimmung der Mitgliederversammlung abhängig machen, z.B. Dauerschuldverhältnisse wie Arbeits- oder Mietverträge
- die Befreiung nur für Geschäfte bis zu einem bestimmten Finanzvolumen erteilen
- nur einzelne Vorstandsmitglieder befreien oder die Befreiung von der Zustimmung anderer Vorstandsmitglieder (Mehraugenprinzip) anhängig machen.

Erfüllung von Verbindlichkeiten ist nicht betroffen

Vom Verbot von In-sich-Geschäften ausdrücklich ausgenommen sind nach § 181 BGB Rechtsgeschäfte, die ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit bestehen.

Der Vorstand kann also Zahlungen im Rahmen eines bestehenden (und falls erforderlich genehmigten) Rechtsgeschäfts ohne weiteres vornehmen. Deswegen greift das Selbstkontrahierungsverbot auch nicht, wenn der Vorstand sich einen Aufwandsersatz gewährt. Darauf hat der nach § 670 BGB einen gesetzlichen Anspruch, den er lediglich erfüllt.

Haftungsfolgen beachten

Schließt ein Vorstandsmitglied mit dem Verein Rechtsgeschäfte ab, für die keine Erlaubnis bestand, kann der Verein es dafür haftbar machen. Das Vorstandsmitglied muss gezahlte Leistungen zurückerstatten.